

12.3 Dienstvereinbarung über die pauschalierte Freistellung gem. § 40 (Muster)

Vereinbarung über die Gewährung weiterer Freistellungsstunden (gem. § 40 (3))

1. Über die gewährte pauschalierte Mindestfreistellung hinaus erhält der ÖPR gemäß § 40(3) LPersVG für die ÖPR-Mitglieder

weitere Freistellungsstunden.

2. Diese zusätzliche Freistellung ist erforderlich, um Personalarbeitsaufgaben wahrzunehmen, die sich aus der Besonderheit unserer Dienststelle¹ ergeben:

☐ PES-Schule ☐ GTS-Schule ☐ zugeteilte Schulen

☐ Schwerpunktschule ☐ mehrere Standorte / Abteilungen

☐

3. Zusätzlich erklärt sich der ÖPR bereit, alle regelmäßigen ÖPR-Sitzungen außerhalb der Unterrichtszeit abzuhalten. (*Option als mögliches Beispiel*)

4. Die Gültigkeit dieser Vereinbarung regelt sich gemäß § 76 LPersVG.

5. Der ÖPR teilt der Dienststelle rechtzeitig vor Erstellung des neuen Stundenplans die Verteilung der Freistellungsstunden auf die einzelnen ÖPR-Mitglieder mit.

.....
(Ort, Datum)

.....
(ÖPR-Vorsitzende/r)

.....
(Schulleiter/in)